

Beglaubigte Abschrift

42 C 88/22



Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Astragon Entertainment GmbH, vertr. d. d. Gf., Am Wehrhahn 33,
40211 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte NIMROD Bockslaff,
Strahmann ,
Emser Straße 9, 10719 Berlin,

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 18.11.2022
durch den Richter am Amtsgericht _____

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 215,00 EUR freizustellen.

Der Beklagten wird weiterhin verurteilt , an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.000,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf einen Betrag in Höhe von 850,00 EUR seit dem 05.10.2018 und auf einen weiteren Betrag in Höhe von 150,00 EUR seit dem 07.04.2022 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 53% und der Beklagte 47%. Ausgenommen sind die Kosten der Säumnis und die Kosten die durch die Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Detmold entstanden sind. Diese hat die Klägerin zu tragen.

Insoweit wird das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 09.09.2022 teilweise aufgehoben. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 09.09.2022 aufrechterhalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen unerlaubter Verwendung des Computerspieles „The Hunter: Call of the Wild“ in einer Internettauschbörse geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte am äußerst populären und am 16.02.2017 veröffentlichten Computerspiel.

Zum Zweck der Verfolgung widerrechtlicher Verbreitungen von geschützten Werken beauftragte die Klägerin die Tecxipio GmbH mit der Überwachung bestimmter Peer-to-Peer-Netzwerke.

Die Tecxipio GmbH teilte der Klägerin sodann mit, dass das streitgegenständliche Computerspiel zum Download angeboten worden sei am 16.05.2018 um 21:46:45 Uhr u

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Klägerin erwirkte sodann im Wege eines gerichtlichen Auskunftsverfahrens gegenüber dem Provider die Gestattung, Auskunft zu erteilen über Name und Anschrift der Nutzer, denen die ermittelten IP-Adressen zu den ermittelten Zeitpunkten zugewiesen waren.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 24.09.2018 ließ die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadensersatz und Erstattung der Abmahnkosten auffordern und bot zur Abgeltung der Zahlungsansprüche eine Zahlung des Beklagten in Höhe von 850,00 EUR bis zum 04.10.2018 an.

Zahlungen seitens des Beklagten erfolgten nicht.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte sei Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung. Der Provider habe sodann die Auskunft erteilt, dass die streitgegenständlichen IP-Adressen zu den ermittelten Zeitpunkten dem Beklagten als Anschlussinhaber zugewiesen gewesen seien. Die Anschlussermittlungen seien korrekt erfolgt.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte sei seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen und hafte als Täter.

Ihr stehe gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG ein Schadensersatz in Höhe von mindestens 2.100,00 EUR zu. Die Klägerin habe ferner Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 347,60 EUR.

Die Klägerin hat ursprünglich angekündigt zu beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 347,60 EUR freizustellen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 2.100,00 EUR, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 05.10.2018 zu zahlen.

Im Termin zur Verhandlung am 09.09.2022 hat die Klägerin keinen Antrag gestellt. Das Gericht hat sodann antragsgemäß ein die Klage abweisendes Versäumnisurteil erlassen, mit welchem der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits auferlegt wurden. Das Versäumnisurteil ist dem Klägervertreter am 14.09.2022 zugestellt worden. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.09.2022, eingegangen bei Gericht am selben Tag, hat die Klägerin Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 09.09.2022 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen,

1. den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 347,60 EUR freizustellen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 2.100,00 EUR, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 05.10.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 09.09.2022 aufrechtzuerhalten.

Er trägt vor, er selbst habe die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen. Neben ihm haben auch seine Ehefrau [REDACTED] und die gemeinsamen erwachsenen Kinder [REDACTED] zum Haushalt des Beklagten gehört. Die streitgegenständlichen IP-Adressen seien nicht dem Anschluss des Beklagten zuzuordnen. Zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten sei es unwahrscheinlich, dass die streitgegenständliche Rechtsverletzung vom Haushalt des Beklagten ausgegangen sei. Eine Wohnung im Hause des Beklagten habe dieser an Herrn [REDACTED] vermietet. Dieser habe – auch zu den streitgegenständlichen

Zeitpunkten – mittels eigenen Computer auf den Internetanschluss des Beklagten zugreifen können. Zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten habe sich Herr Karwatzli in seiner Wohnung befunden.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Anspruchsbegründungsschrift vom 02.03.2022 sei mangels Rubrum bereits nicht bestimmt genug i.S.v. § 679 Abs. 1 ZPO.

Am 10.12.2021 hat die Klägerin den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gestellt. Der am 13.12.2021 erlassene Mahnbescheid ist dem Beklagten am 15.12.2021 zugestellt worden. Am 20.12.2021 ist der Widerspruch des Beklagten beim Mahngericht eingegangen. Die Nachricht über den Widerspruch ist am 21.12.2021 an die Klägerin abgesandt worden. Am 26.01.2022 erfolgte, nach Einzahlung der Gerichtskosten die Abgabe an das im Mahnantrag aufgeführte Amtsgericht Detmold, wo die Akte am 28.01.2022 eingegangen ist. Mit Verweisungsbeschluss vom 01.04.2022 hat das Amtsgericht Detmold den Rechtsstreit an das Amtsgericht Bielefeld verwiesen, wo die Akte am 07.04.2022 eingegangen ist.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist zulässig. Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

A.

Der Einspruch der Klägerin ist zulässig, sodass der Rechtsstreit gemäß § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt wurde, in der er sich vor der Säumnis befand.

Insbesondere ist der nach § 338 ZPO statthafte Einspruch auch fristgerecht eingelegt worden.

Nach § 339 Abs. 1 ZPO beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils zu laufen.

Das Versäumnisurteil ist dem Klägervertreter am 14.09.2022 zugestellt worden. Ebenfalls am 14.09.2022 ist der Einspruch des Klägervertreters bei Gericht eingegangen.

B.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Gericht ist bereits aufgrund der bindenden Verweisung des Amtsgericht Delbrück nach § 281 Abs. 2 S. 4 ZPO zuständig.

Die Verwendung des Kurzrubrums in der Anspruchsbegründungsschrift führt nicht zur Unzulässigkeit der Klage, da die ladungsfähigen Anschriften bereits im Mahnverfahren angegeben wurden.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 EUR gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG.

a.

Die Klägerin ist als unstreitige Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte am streitgegenständlichen Film aktivlegitimiert.

b.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass sowohl die streitgegenständlichen Ermittlungen der IP-Adressen, als auch deren Zuordnung zum Anschluss des Beklagten korrekt erfolgt sind.

Die Klägerin hat nunmehr substantiiert vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass über die dem Beklagten zugeordneten IP-Adresse am 16.05.2018 um 21:46:45 Uhr und am 17.05.2018 um 02:02:54 Uhr, um 02:36:45 Uhr und um 06:31:49 Uhr das streitgegenständliche Computerspiel heruntergeladen und in einer Tauschbörse Dritten zum Download angeboten wurde.

Vorliegend ist zu beachten, dass die streitgegenständlichen IP-Adresse dem Anschluss des Beklagten zu jeweils zwei unterschiedlichen Zeitpunkten zuzuordnen ist.

Dies hat die Klägerin nunmehr auch ausreichend belegt.

Die Klägerin hat mit Einspruchsschrift vom 14.09.2022 eine Auskunft der Deutschen Telekom eingereicht (Anlage Bl. 122 ff. d.A.). Aus diesen folgt, dass die streitgegenständlichen IP-Adressen zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten einem Anschluss beim Internetprovider 1und1 Internet AG zugewiesen waren. Mit

Schriftsatz vom 07.07.2022 hat die Klägerin sodann einen weiteren Auszug der Providerauskunft dieses Providers eingereicht, aus dem folgt, dass die streitgegenständlichen IP-Adressen zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen waren.

Es bestehen seitens des Gerichts auch keine Zweifel, dass die Auskünfte so erteilt wurden. Dies wurde seitens des Beklagten auch nicht nachvollziehbar bestritten. Soweit der Beklagte aufführt, dass die Schriftstücke „jeder“ hätte erstellen können, so sehen die eingereichten Schriftstücke gerichtsbekannt genauso aus, wie in allen anderen Verfahren, die Urheberrechtsverstöße mittels Filesharing betreffen. Das hier in irgendeiner Weise eine Manipulation vorliegt, ist nicht erkennbar. Soweit der Beklagte rügt, dass die eingereichten Providerauskünfte außerhalb jeglichen Kontext stehen, so ist dem nicht zuzustimmen.

Das die mit der Einspruchsschrift eingereichte Auskunft von der Telekom stammt folgt bereits aus dem Anschreiben (Bl. 122 d.A.). Die Auskunft weist eindeutig darauf hin, dass die streitgegenständlichen IP-Adressen zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten einem Anschluss beim Provider 1&1 zugewiesen waren. Die mit Schriftsatz vom 07.10.2022 eingereichte Auskunft zeigt, dass offensichtlich eine Auskunft des Providers 1&1 erfolgt ist.

Der Beklagte hat die Ermittlungsvorgänge auch nicht bestritten und auch nicht vorgetragen, dass er gerade keinen Anschluss beim Provider 1&1 vorgehalten hat.

Soweit der Beklagte vorträgt, die IP-Adressen seien nicht seinem Anschluss zugeordnet gewesen, so wird bereits nicht ersichtlich, woher er dieses Wissen nimmt. Gerichtsbekannt wechseln bei einer dynamischen IP-Adresse die IP-Adressen ständig, sodass die aktuell vergebene IP-Adresse nicht die IP-Adresse zu einem vorherigen Zeitpunkt darstellen muss.

Für die Richtigkeit spricht auch die mehrmalige Zuordnung des Anschlusses des Beklagten zu den streitgegenständlichen Rechtsverletzungen.

Selbst wenn möglicherweise nicht ausgeschlossen werden könnte, dass es bei den Ermittlungen des Anschlussinhabers zu Fehlern kommen kann, ist es jedenfalls sehr unwahrscheinlich, dass falsche Angaben bei Übermittlung und Zuordnung der IP-Adresse in mehreren vergleichbaren Fällen (Verbreitung von Computerspielen) zu Ermittlung des Anschlusses derselben Person führen (vgl. LG Bielefeld Urteil vom 1.8.2017 Az: 20 S 55/16).

Soweit der Beklagte der Ansicht ist, dass die Providerauskunft durch die Klägerin verspätet eingereicht wurde und daher nicht mehr zuzulassen ist, so kann dem nicht gefolgt werden.

Zwar sind Angriffs- und Verteidigungsmittel grundsätzlich mit der Einspruchsschrift vorzutragen (§ 340 Abs. 3 S. 1 ZPO), allerdings liegen die Voraussetzung einer Zurückweisung nach §§ 340 Abs. 3 S. 2, 296 ZPO nicht vor.

Nach § 296 ZPO kann eine Zurückweisung erfolgen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert würde.

Durch die Einreichung der Providerauskunft mit Schriftsatz vom 07.10.2022 wurde der Rechtsstreit jedoch nicht verzögert, da auch unter Berücksichtigung dieses Schriftsatzes weiterhin Entscheidungsreife vorlag. Eine Beweiserhebung bedurfte es nicht.

c.

Der Beklagte ist auch als Täter anzusehen.

Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behaupteten Urheberrechtsverletzungen als Täter verantwortlich ist. Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss nutzen konnten. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, Urteil vom 27.07.2017 – I ZR 68/16 „Ego-Shooter“).

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt,

ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, Urteil vom 27.07.2017 – I ZR 68/16 „Ego-Shooter“).

Diesen Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast wird der Vortrag des Beklagten nicht gerecht.

Der Beklagte hat keinen, für das Gericht nachvollziehbaren Sachverhalt aufgezeigt, nach dem eine andere Person als Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung in Betracht kommt.

Soweit der Beklagte auf die Zugriffsberechtigung seiner Ehefrau und seine Kinder verweist, so ist bereits nicht nachvollziehbar inwieweit diese Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung sein können. Eine solche Möglichkeit wird vom Beklagten selbst nicht vorgetragen. Vielmehr geht der Beklagte selbst nicht von einer Täterschaft seiner Familienmitglieder aus.

Auch der Verweis auf den damaligen Mieter des Beklagten erfüllt die sekundäre Darlegungslast nicht.

Es ist auch hier ein Nutzungsverhalten des Mieters bereits nicht dargelegt.

Das Gericht verkennt zwar nicht, dass sich die Darstellung eines solchen Nutzungsverhaltens bei Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören grundsätzlich schwieriger gestaltet, es ist aber bereits nicht ersichtlich, dass der Beklagte überhaupt Nachforschungen hinsichtlich der Täterschaft des Mieters angestellt hat. Nach Erhalt des Abmahnschreibens hätte es dem Beklagten obliegen, den Mieter, welcher nach Vortrag des Beklagten bekanntermaßen Zugang zum

Internetanschluss hatte, mit dem Vorwurf zu konfrontieren und diesen zur Täterschaft zu befragen.

Da der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist, waren auch die von ihm angebotenen Zeugen nicht zu vernehmen.

d.

Die Klägerin hat jedoch lediglich einen Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 1.000,00 EUR.

Gibt es- wie im vorliegenden Fall- keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr vom Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (BGH Urteil vom 11.06.2015 I ZR 7/14).

Ausgehend von diesen Grundsätzen erscheint ein Lizenzschaden in Höhe von 1.000,00 EUR unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles als angemessen (§ 287 ZPO).

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH Tauschbörse I, Urteil vom 11.06.2016 Az: I 19/14) ist für ein Album mit 15 Titeln ein Schadensersatzanspruch von 3.000,00 EUR angemessen. Bei einem Computerspiel, ist zu beachten, dass ein solches hohe Produktionskosten verursacht. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass über eine Tauschbörse eine unkontrollierte Verbreitung an eine Vielzahl von Nutzern weltweit erfolgen kann.

Im konkreten Fall ist weiterhin einzubeziehen, dass das streitgegenständliche Computerspiel Anfang 2017 veröffentlicht wurde und sich zu Zeitpunkt der Rechtsverletzungen noch in der Erstverwertungsphase befand.

Es ist aber auch zu beachten, dass sich der streitgegenständlichen Verletzungszeitraum lediglich über knapp einen Tag erstreckt.

Vor dem Hintergrund, dass es sich vorliegend nach dem unbestrittenen klägerischen Vortrag um ein äußerst populäres Spiel handelte, ist ein Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 EUR als gerechtfertigt anzusehen.

e.

Der Zinsanspruch ergibt sich jedoch ab dem 05.10.2018 lediglich in Höhe von 850,00 EUR aus §§ 286, 288 BGB. Im Übrigen kann die Klägerin lediglich

Rechtshängigkeitszinsen nach §§ 288, 291 BGB verlangen

Der Beklagte wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 24.09.2018 soweit ersichtlich lediglich zur Zahlung von 850,00 EUR bis zum 04.10.2018 aufgefordert und befand sich demnach in Höhe von 850,00 EUR seit dem 05.10.2018 in Verzug.

Im Übrigen ist kein Verzugseintritt ersichtlich. In der Klageschrift ist der dort dargestellte vorgerichtlich geltend gemachte Schadensersatz nicht beziffert. Zwar ist den Anwaltskosten offensichtlich ein Gegenstandswert in Höhe von 3.100,00 EUR zugrundegelegt worden, was dafür spricht, dass ein Schadensersatz in Höhe von 2.100,00 EUR gefordert wurde. Ob dies jedoch tatsächlich der Fall ist, ist mangels Vorlage des Anwaltsschreibens nicht nachvollziehbar, sodass lediglich Rechtshängigkeitszinsen beansprucht werden können.

Nach § 696 Abs. 3 ZPO gilt die Streitsache als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn sie alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird.

Wenn kein Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt oder die weiteren Gerichtskosten nicht innerhalb der bei § 167 ZPO üblichen Frist von zwei Wochen bezahlt werden, liegt keine alsbaldige Abgabe mehr vor (MüKoZPO/Schüler ZPO § 696 Rn. 19).

Vorliegend ist der Widerspruch am 20.12.2021 beim Mahngericht eingegangen. Die Abgabe erfolgte aufgrund Einganges der weiteren Gerichtskosten erst am 26.01.2022 und damit auch vor dem Hintergrund der Feiertage nicht mehr alsbald i.S.d. Vorschrift.

Wird die Streitsache nicht alsbald abgegeben, tritt Rechtshängigkeit mit dem Eingang der Akten beim Prozessgericht ein (MüKoZPO/Schüler ZPO § 696 Rn. 21).

Der Akteneingang beim Amtsgericht Bielefeld erfolgte am 07.04.2022.

2.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf Freistellung von Anwaltskosten in Höhe von 215,00 EUR für das vorgerichtliche Abmahnschreiben gemäß § 97 a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Hiernach kann im Falle einer berechtigten Abmahnung die verletzte Partei von dem Verletzter den Ersatz der für das Abmahnschreiben angefallenen erforderlichen Aufwendungen verlangen.

a.

Die Abmahnung war im vorliegenden Fall berechtigt, da wie oben ausgeführt, der Beklagte als Täter haftet.

b.

Auch der vorliegend den Abmahnkosten zugrundegelegte Gegenstandswert für die Abmahnung in Höhe von 1.000,00 EUR ist nicht übersetzt.

Ausgangspunkt für die Bemessung des Gegenstandswertes ist das Interesse der Klägerin an einer wirkungsvollen Abwehr von Urheberrechtsverletzungen.

Vorliegend handelt es sich um eine erhebliche Urheberrechtsverletzung, da ein aktuelles und populäres Computerspiel betroffen ist. Das Anbieten von Computerspielen in einer Filesharing-Börse ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts geeignet zu erheblichen Umsatzeinbußen der Spieleherstellerindustrie zu führen.

Es ist jedoch – wie oben dargestellt – nicht erkennbar, wie hoch die mit dem vorgerichtlichen Anwaltsschreiben geltend gemachten Schadensersatzansprüche waren, sodass lediglich der genannte Betrag in Höhe von 850,00 EUR zugrundegelegt ist.

Aus dem gesamten Gegenstandswert in Höhe von 1.850,00 EUR folgen vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 215,00 EUR.

C.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 281 Abs. 3 S. 2, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 2.500 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Karbowski

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld



Verkündet am 09.12.2022

Klein, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle